

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An den  
Justizausschuss des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 5.5.2017  
GZ: 179/17

**GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017**

**Regierungsvorlage 1588 d.B.: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 31. März 2017 hat die Parlamentsdirektion die Regierungsvorlage zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (1588 d.B.) übermittelt und ersucht, dazu bis 5. Mai 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu dieser Regierungsvorlage äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

In der Regierungsvorlage sind sowohl Anpassungen an die EU-Insolvenzverordnung als auch eine Umgestaltung des Schuldenregulierungsverfahrens enthalten. In dieser Stellungnahme wird ausschließlich auf den Teil des IRÄG 2017, der sich auf das seit 1995 geltende Schuldenregulierungsverfahren bezieht, eingegangen.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre es angebracht, bei einer Neuregelung des „Privatinsolvenzrechts“ zwischen ehemaligen Unternehmern und Konsumenten zu differenzieren. Die



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

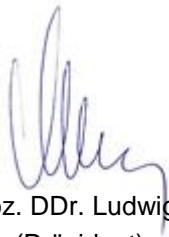
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bundesregierung hat in ihrem „Regierungsprogramm Neu“ vom 30.1.2017 unter dem Schlagwort „Modernes Insolvenzrecht - Kultur des Scheiterns“ insbesondere auf Fälle „glückloser Selbstständigkeit“ Bezug genommen und eine „rasche Chance auf Neustart“ als Ziel definiert.

Das Vorhaben, das Abschöpfungsverfahren von derzeit sieben Jahren auf nur drei Jahre zu verkürzen, wird von der Österreichischen Notariatskammer skeptisch gesehen. Erstens ist zu befürchten, dass die Gläubiger zu geringe Quoten erhalten. Viele Schuldner benötigen außerdem länger Zeit, um wieder ausreichend zu verdienen. Zudem besteht auch die Gefahr, dass für die Schuldner nicht genug Anreize bestehen, den Gläubigern akzeptable Zahlungen anzubieten.

Die Österreichische Notariatskammer steht auch dem Plan, die im Zusammenhang mit der Restschuldbefreiung derzeit festgelegte Mindestquote von 10% zu streichen, kritisch gegenüber. Der derzeitige Wert dient Schuldnern und Gläubigern als Richtschnur und schließt auch individuelle Billigkeitsentscheidungen der Gerichte nicht aus. Zumindest sollte jedoch für eine volle Verfahrenskostendeckung gesorgt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)